

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für Soziales und Senioren

**Gewährung eines Zuschusses in Höhe
von 14.535 € an die Jüdische
Kultusgemeinde Heidelberg für die
Bezahlung von ehrenamtlichen Helfern**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Sozialausschuss	10.05.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Sozialausschuss stimmt der Gewährung eines Zuschusses vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts durch das Regierungspräsidium in Höhe von 14.535 € an die Jüdische Kultusgemeinde zu. Die Auszahlung erfolgt entsprechend der Freigabe der Haushaltsmittel.

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 3	+	<p>Solidarität und Eigeninitiative, Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement fördern</p> <p>Begründung: Die Maßnahme unterstützt die Jüdische Kultusgemeinde bei ihrem bürgerschaftlichen Engagement für ihre Gemeinde.</p>
QU 5	+	<p>Ziel/e: Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen</p> <p>Begründung: Durch diese Maßnahme können ältere jüdische Akademiker, die ansonsten keine Möglichkeit einer positiven Lebensgestaltung haben, einer sinnvollen Beschäftigung nachgehen.</p>
AB 14	+	<p>Ziel/e: Förderung von Initiativen von und für Menschen, die im ersten Arbeitsmarkt keine Chance haben.</p> <p>Begründung: Die Kontingentflüchtlinge haben aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters – trotz hoher beruflicher Qualifikation (Akademiker) keine Chance auf dem 1. Arbeitsmarkt.</p>

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (§ 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufzunehmende Flüchtlinge) jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion als sog. Kontingentflüchtlinge. Der Personenkreis der Kontingentflüchtlinge umfasst viele ältere Flüchtlinge (60 Jahre und älter), die trotz hoher beruflicher Qualifikation (Akademiker) und bester Berufsausbildung aufgrund ihres Lebensalters keinerlei Chancen auf dem 1. Arbeitsmarkt haben. Dieser Personenkreis ist daher meist dauerhaft auf öffentliche Leistungen angewiesen.

In Absprache mit der Jüdischen Kultusgemeinde Heidelberg (JKG) wurden dort zwischen acht und zehn gemeinnützige Arbeitsplätze eingerichtet, um den Personen, die unbedingt arbeiten möchten, eine sinnvolle Beschäftigung und einen geringen Hinzuverdienst zu ermöglichen. Dies war bis Ende 2004 als Mehraufwandsentschädigung nach § 19 BSHG bis zu einer Höhe von ca. 160,00 € monatlich möglich.

Bei den für die Jüdische Gemeinde zu erledigenden Tätigkeiten handelt es sich um Hilfestellungen wie z. B. Haushausmeister, Küchenhelfer, Bibliotheksgehilfen, Pflege von Gartenanlage und Friedhof u. a.

Da die gesetzliche Regelung in § 19 BSHG allerdings vorsah, dass derartige gemeinnützige Arbeitsplätze als Test bzw. Eingewöhnungsphase einem nachfolgenden Beschäftigungsverhältnis vorgeschaltet und keineswegs auf Dauer angelegt sein dürfen, wurde das Verfahren - um den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen – ab dem Jahr 2001 nicht mehr als Einzelfallhilfe gewährt.

Um sowohl dem Anliegen der Jüdischen Kultusgemeinde Heidelberg als auch dem der arbeitswilligen Hilfeempfänger entsprechen zu können, bewilligte die Stadt Heidelberg der Jüdischen Kultusgemeinde seit dem Jahr 2001 für die Einrichtung von geringfügigen Arbeitsangeboten in der Größenordnung von acht bis zehn Plätzen einen jährlichen Zuschuss von ca. 15 000,00 €, den die Jüdische Kultusgemeinde in eigener Entscheidung an die Helfer weiterleitete.

Durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) zum 01.01.2005 erhalten die o. g. Personen Leistungen nach diesem Gesetz.

Eine Beschäftigung von Arbeitssuchenden (wie bisher im Rahmen von gemeinnütziger Arbeit nach § 19 BSHG) ist nach diesem Gesetz nicht mehr vorgesehen.

Nach Rücksprache mit der Jüdischen Kultusgemeinde ist diese jedoch nach wie vor auf die Mithilfe dieser ehrenamtlichen Helfer angewiesen und die ehrenamtlichen Helfer sind dankbar dafür, eine sinnvolle Beschäftigung zu haben.

Die Jüdische Kultusgemeinde bittet daher, die Zuwanderer als ehrenamtliche Helfer weiterbeschäftigen und ihnen dafür wie bisher in geringem Umfang eine finanzielle Anerkennung zukommen lassen zu dürfen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, der Jüdischen Kultusgemeinde den für das Jahr 2007 beantragten Zuschuss von 14 535,00 € zur Verfügung zu stellen, um damit acht bis zehn ehrenamtliche Helfer zu beschäftigen und diesen eine freiwillige Zuwendung (ohne Verpflichtung) bis zu einem Betrag von 150,00 € monatlich zukommen zu lassen (§ 84 SGB XII). Mittel sind im Haushalt in der o. g. Höhe bereitgestellt.

Die Überweisung des Zuschusses erfolgt entsprechend der städtischen Freigaberegulation, d. h. 40 % im 1. Halbjahr nach Erteilung der Genehmigung des Haushalts durch das Regierungspräsidium, weitere 40 % im 2. Halbjahr und der Restbetrag im 4. Quartal in Abhängigkeit von der Mittelfreigabe entsprechend der gesamtstädtischen Entwicklung.

gez.

Dr. Joachim Gerner